

Osnabrück saniert

Förderrichtlinie für einen zukunftsfähigen Wohngebäudebestand in der Stadt Osnabrück

(Stand Januar 2026)

1. Ziele des Förderprogramms

Das Förderprogramm "Osnabrück saniert" leistet einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung von CO₂-Emissionen. Die Stadt Osnabrück setzt damit einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität im Jahr 2040. Förderschwerpunkte liegen zum einen in der Verbesserung des Wärmeschutzes von Bestandsgebäuden. Zum anderen trägt das Programm zur bestmöglichen Ausnutzung der Dachflächen von Bestandsgebäuden für Photovoltaikanlagen bei. Ebenso werden die Vorbereitungen für eine nachhaltige Wärmeversorgung von Wohngebäuden im Bestand unterstützt. Alle Ansätze sind von entscheidender Bedeutung für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung.

Gefördert werden im Einzelnen die Förderbausteine:

- A) Dämmung von Wohngebäuden
- B) Photovoltaikanlagen
- C) Wärmeversorgung
 - C.1 Beratung zur Umsetzung nachbarschaftlicher Wärmenetze
 - C.2 Heizlastberechnung bei geplantem Heizungstausch
 - C.3 Energiesparen durch Hydraulischen Abgleich
 - C.4 Risikoabsicherung bei ersten Bohrungen für Geothermie

2. Antragsberechtigte

Persönlich antragsberechtigt sind insbesondere Privatpersonen, Wohnungseigentumsgemeinschaften, Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Grundsätzlich nicht antragsberechtigt sind Antragstellende, denen aus bestimmten Gründen keine Beihilfen gewährt werden dürfen, wie z.B. Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO).

Antragsberechtigte für den Förderbaustein A

Für den Förderbaustein *A Dämmung von Wohngebäuden* sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte von beheizten

- Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten nach Sanierung,
- Wohngebäuden mit 2 oder mehr Wohneinheiten nach Sanierung, die außerhalb dieser Wohneinheiten zusätzlich gewerblich genutzt werden (Mischnutzung)

antragsberechtigt. Nicht antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohngebäuden, die dem Charakter nach als Ein- oder Zweifamilienhäuser einzuordnen sind.

Antragsberechtigte für die Förderbausteine B und C

Für die Förderbausteine *B Photovoltaikanlagen* und *C Wärmeversorgung* sind Eigentümerinnen und Eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte von beheizten

- Ein- und Zweifamilienhäusern,
- Wohngebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten,
- Wohngebäuden mit 2 oder mehr Wohneinheiten, die außerhalb dieser Wohneinheiten zusätzlich gewerblich genutzt werden (Mischnutzung),

als Einzelpersonen, oder im Zusammenschluss unter Nennung einer oder eines Bevollmächtigten antragsberechtigt.

3. Begriffsbestimmungen

In dieser Förderrichtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- **Auftragsbestätigung:** Eine Auftragsbestätigung bestätigt seitens des Betriebes den Auftrag mit Datum, wie er zuvor zwischen Kundin oder Kunde und Betrieb ausgehandelt wurde. Hierfür kann optional der Vordruck im ServicePortal verwendet werden.
- **Bestandsgebäude:** Bezogen auf die Förderbausteine A und C: fertiggestellte Gebäude, deren Bauantrag beziehungsweise Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.
- **Bestandsgebäude:** Bezogen auf den Förderbaustein B (Photovoltaik): zum Zeitpunkt der Antragstellung fertiggestellte und bewohnte Gebäude.
- **Maßnahmenzeitraum:** Beginnt mit dem Zuwendungsbescheid und umfasst die zur Umsetzung der Maßnahme verfügbare Zeit (hier 18 Monate).
- **Sanierungsobjekt:** Als Sanierungsobjekt gilt ein Gebäude mit einer eigenen Anschrift, unabhängig davon, ob in Alleineigentum oder im Eigentum einer Wohneigentumsgemeinschaft (WEG). Eine Eigentumswohnung gilt also nicht als eigenständiges Objekt und wird im Zusammenhang mit den übrigen Wohneinheiten im Gebäude betrachtet.
- **Wohneinheiten:** In einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

- **Wohngebäude:** Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, gewerbliche Beherbergungsbetriebe sowie Gebäude zur Ferien-/Wochenendnutzung gehören nicht dazu.

4. Geltungsbereich

Das Fördergebiet umfasst das Stadtgebiet Osnabrück.

Für das Sanierungsgebiet Schinkel (förmlich festgelegt durch Satzung vom 4. Dezember 2018) gibt es spezielle Zuschüsse, die bei gleich- oder höherwertiger Förderung vorrangig in Anspruch zu nehmen sind. Sie können nicht mit Zuschüssen aus dem Programm Osnabrück saniert kombiniert werden. Informationen dazu stehen unter www.osnabrueck.de/sanierung-schinkel zur Verfügung.

5. Förderbausteine

A) Dämmung von Wohngebäuden

Im Einzelnen bezieht sich diese Richtlinie auf die Dämmung von Außenwänden (Außendämmung, Innendämmung und Kerndämmung), von Dachflächen, von Decken unbeheizter Keller oder von Bodenflächen gegen Erdreich.

Für Dämmmaßnahmen gilt:

- Die energetische Qualität muss nach der Sanierung die Mindestanforderungen für Bestandsgebäude nach dem aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetz (GEG) erfüllen.
- Gefördert werden Dämmmaßnahmen ab einer zusammenhängenden Fläche von 30 m².
- Bei Eigenleistungen werden nur die Materialkosten bezuschusst.
- Aufgrund rechtlicher Vorgaben zwingend umzusetzende Maßnahmen (z. B. aufgrund des GEG) sind nicht förderfähig.
- In Verbindung mit der Dämmung der umliegenden Außenwand- bzw. Dachfläche sind auch Fenster förderfähig.
- Dämmmaßnahmen, die überwiegend an Neu- oder Anbauten erfolgen sollen, werden über das Programm nicht gefördert.
- Bei Gebäuden mit dem Baujahr vor 1950, die über eine erhaltenswerte, historische oder stadtbildprägende Fassade verfügen, ist eine Förderung nur möglich, wenn die Originalfassade nach Sanierung sichtbar erhalten bleibt.
- Bei der Dämmung von Außenwänden oder Dachflächen können Kosten für die Erneuerung von Fenstern berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der sanierten Fläche liegen. Bei der Ermittlung der Fläche wird die Fensterfläche der Bauteilfläche von Außenwand beziehungsweise Dach zugerechnet.
- Näheres regelt das Infoblatt zu den förderfähigen Kosten.

Berechnung der Zuschusshöhe

	Die Zuschusshöhe wird nach zwei Kriterien berechnet. Der kleinere Wert gibt den Ausschlag.		Bonusförderung
Bei Dämmung von Außenwänden	100 Euro pro Quadratmeter	15% der förderfähigen Investitionskosten*	zusätzlich 15% der förderfähigen Kosten
Bei Dämmung von Dachflächen (PV-Pflicht nach NBauO §32a beachten)	50 Euro pro Quadratmeter	15% der förderfähigen Investitionskosten*	
Bei Dämmung von Kellerdecken/Bodenflächen gegen Erdreich	25 Euro pro Quadratmeter	15% der förderfähigen Investitionskosten*	

* siehe Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

Die maximale Zuwendung für Dämmmaßnahmen (A) beträgt pro Sanierungsobjekt 75.000 Euro und kann zusätzlich zu den Zuwendungen für Photovoltaikanlagen gewährt werden. Die Regelung der maximalen Zuwendung ist auf alle Zuschüsse anzuwenden, die aus dem Förderprogramm Osnabrück saniert seit Bestehen des Programms 2020 ausgezahlt beziehungsweise bewilligt wurden.

Bonusförderung Nachhaltige Dämmstoffe:

Die Verwendung von Dämmstoffen, die aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen, oder im Sinne einer Kreislaufwirtschaft vollständig recycelbar oder biologisch rückbaubar sind, kann zusätzlich gefördert werden. Eine Produktübersicht bietet die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. unter: www.die-nachwachsende-produktwelt.de/fuer-verbraucher/produktwelt/bauen-sanieren/daemmstoffe. Für Mineralschaumplatten, Mineralwolle, Schaumglas etc. kann keine Bonusförderung gewährt werden.

Die Nachhaltigkeit der Dämmstoffe muss über eines der folgenden Zertifikate oder über vergleichbare Zertifikate oder Bescheinigungen nachgewiesen werden:

- natureplus-Gütesiegel
- Gütezeichen RAL-UZ 132 bzw. 140 (Blauer Engel)
- Sentinel Haus (<https://www.sentinel-holding.eu/de>)
- Österreichisches Umweltzeichen UZ 44 (<https://www.umweltzeichen.at/de/zertifizierung/richtlinien/>)
- "Cradle to Cradle® certified"

B) Photovoltaikanlagen

Für Photovoltaikanlagen gilt:

- Photovoltaikanlagen werden anteilig gefördert.
- Es werden ausschließlich Neuanlagen gefördert.
- Gefördert wird der Anteil der Leistung, der größer als 8 kWp und damit unwirtschaftlich ist. (Beispiel: Bei einer geplanten 12 kWp-Anlage werden die 4 kWp Leistung gefördert, die über 8 kWp liegen).
- Besteht an einem Sanierungsobjekt bereits eine Photovoltaikanlage, wird deren Leistung auf die für die Förderung mindestens erforderlichen 8 kWp angerechnet.
- Aufgrund rechtlicher Vorgaben umzusetzende Maßnahmen (z. B. aufgrund des GEG, der PV-Pflicht nach NBauO oder von Festsetzungen in Bebauungsplänen) sind nicht förderfähig.
- Näheres regelt das Infoblatt zu den förderfähigen Kosten.

Berechnung der Zuschusshöhe

	Die Zuschusshöhe wird nach zwei Kriterien berechnet. Der kleinere Wert gibt den Ausschlag.	
PV-Anlage	400 Euro pro kWp über 8 kWp Leistung	30 Prozent der förderfähigen Investitionskosten* (netto)

* siehe Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

Die maximale Förderung für eine Photovoltaikanlage beträgt pro Sanierungsobjekt 20.000 Euro und kann zusätzlich zu den Zuwendungen für Dämmmaßnahmen gewährt werden. Die Regelung der maximalen Zuwendung ist auf alle Zuschüsse anzuwenden, die aus dem Förderprogramm Osnabrück saniert seit Bestehen des Programms 2020 ausgezahlt beziehungsweise bewilligt wurden.

C) Wärmeversorgung

C.1. Beratung zur Umsetzung nachbarschaftlicher Wärmenetze

Bezuschusst werden Beratungen für Nachbarschafts-Initiativen, die ein klimafreundliches, gebäudeübergreifendes Wärmenetz entwickeln und umsetzen möchten. Das geplante Wärmenetz muss mindestens zwei und darf maximal 16 Wohngebäude oder 100 Wohneinheiten umfassen. Die zu betrachtenden Wohngebäude müssen hauptsächlich Bestandsgebäude sein. Neubauten dürfen also nur in Einzelfällen in die Planung eingeschlossen werden. Die Beratung muss durch ein externes Beratungsbüro erfolgen (gelistet unter www.energie-effizienz-experten.de) und in einem Bericht mit mindestens folgenden Inhalten dokumentiert werden:

- Bestandsaufnahme vor Ort, IST-Analyse des Untersuchungsgebietes, Anzahl Kundinnen und Kunden, Anzahl Anschlüsse in den Gebäuden und Wohneinheiten mit Lageplan
- Analyse der Verbrauchsdaten
- Analyse der Potentiale Erneuerbarer Energien vor Ort
- Skizze inklusive Erläuterungen für eine technische Umsetzung mit 65 Prozent Erneuerbaren Energien, mit Lageplan und Lage des Wärmeerzeugers, sowieso Auswahl eines Wärmeerzeugers
- Wirtschaftlichkeitsberechnung und Kostenrahmen
- Aktuelle Fördermöglichkeiten und -konditionen für die favorisierte Wärmeversorgung
- Empfehlung als Entscheidungsgrundlage für die Initiative

Optional können zusätzlich auch Kosten für die Moderation von Eigentümerversammlungen zum Thema nachbarschaftliche Wärmenetze bezuschusst werden.

Berechnung der Zuschusshöhe

	Berechnung nach Kosten	maximale Zuschusshöhe
Beratung zur Umsetzung nachbarschaftlicher Wärmenetze	50 % der förderfähigen Kosten*	3.000 Euro pro Beratung zu mindestens 2 Gebäuden

* siehe Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

C.2. Heizlastberechnung bei geplantem Heizungstausch

Entscheidend für den kostenoptimierten Betrieb einer neuen Heizungsanlage ist die passende Heizleistung. Diese lässt sich anhand einer Heizlastberechnung ermitteln. Auch die Eignung des Gebäudes für eine Wärmepumpe kann hierüber abgeleitet werden. Bei einer Heizlastberechnung wird errechnet, welcher Energieeinsatz erforderlich ist, um ein Gebäude am kältesten Tag des Jahres auf eine behagliche Wärme aufzuheizen. Bezuschusst wird die raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 durch eine fachkundige Person, beispielsweise aus dem Handwerk, mit zusätzlichen Hinweisen zur Auslegung und zum Wirkungsgrad einer möglichen Wärmepumpe. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und als Nachweis einzureichen.

Berechnung der Zuschusshöhe

	Berechnung nach Kosten	maximale Zuschusshöhe
Heizlastberechnung bei geplantem Heizungstausch	80 % der förderfähigen Kosten*	1.000 Euro pro Heizungsanlage

* siehe Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

Für ein Gebäude kann entweder eine Heizlastberechnung oder ein hydraulischer Abgleich gefördert werden (vergleiche C. 3.).

C.3. Energiesparen durch Hydraulischen Abgleich

In Bestandsgebäuden kann ein hydraulischer Abgleich von bestehenden Heizungsanlagen Energieeinsparungen von bis zu 10 Prozent erzielen. Die einfache Maßnahme ermöglicht die bedarfsgerechte Verteilung der erzeugten Wärme in allen Heizkörpern im Wohnhaus. Bezuschusst wird der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen in allen Wohngebäuden, die bei Antragstellung älter als zwei Jahre sind, durch eine fachkundige Person, beispielsweise aus dem Handwerk. Die Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und als Nachweis einzureichen.

Berechnung der Zuschusshöhe

	Berechnung nach Kosten	maximale Zuschusshöhe
Energiesparen durch Hydraulischen Abgleich	30 % der förderfähigen Kosten*	1.500 Euro pro Heizungsanlage

* siehe Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

Für ein Gebäude kann entweder ein hydraulischer Abgleich oder eine Heizlastberechnung gefördert werden (vergleiche C. 2.).

C.4. Risikoabsicherung bei ersten Bohrungen für Geothermie

Bei einer erfolglosen ersten Bohrung für Geothermie zur privaten Wärmeversorgung von Bestandsgebäuden auf dem eigenen Grundstück werden hierfür entstandene Kosten anteilig übernommen.

Die Bohrung muss von der Unteren Wasserbehörde im Vorfeld positiv bewertet werden. Ein bewilligter Zuschuss wird nur ausgezahlt, wenn ein Nachweis eingereicht wird, der die erfolglose Bohrung dokumentiert. Der Zuwendungsbescheid wird ungültig, wenn eine wirtschaftlich zumutbare Wärmeversorgung durch Geothermie möglich ist.

Berechnung der Zuschusshöhe

	Berechnung nach Kosten	maximale Zuschusshöhe
Risikoabsicherung bei erster Bohrung für Geothermie	50 % der förderfähigen Kosten*	5.000 Euro pro Grundstück

* siehe Infoblatt zu den förderfähigen Kosten

6. Zeitpunkt der Beauftragung und Maßnahmenbeginn

Die Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahme inklusive der Beauftragung von Lieferungen und Leistungen darf nicht vor Antragstellung erfolgen. Aufträge dürfen nach Antragstellung erteilt werden. Da die Antragsprüfung auch zu einer Absage führen kann, tragen die Antragstellenden das finanzielle Risiko. Erst mit digitaler Zustellung des Zuwendungsbescheids steht der Zuschuss den Antragstellenden im Maßnahmenzeitraum zur Verfügung. Angebotsabfragen und Genehmigungsverfahren vor Antragstellung sind zulässig. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.

Der Zeitpunkt der Beauftragung der Lieferungen oder Leistungen ist innerhalb von 12 Wochen nach Beginn des Maßnahmenzeitraums nachzuweisen und der Nachweis digital im ServicePortal einzureichen. Hierzu kann der Vordruck zur Auftragsbestätigung im ServicePortal genutzt werden. Der Maßnahmenzeitraum beginnt mit Erstellung des Zuwendungsbescheids und wird in diesem mitgeteilt. Erfolgt kein Nachweis, behält sich die Stadt Osnabrück vor, die Bewilligung des Zuschusses zu stornieren. Als Nachweis gilt eine Auftragsbestätigung für das Hauptgewerk. Nachweise für Nebengewerke sind nicht ausreichend.

7. Antragstellung

Zur gültigen Antragstellung im ServicePortal ist das Antragsformular in digitaler Form mit allen erforderlichen Unterlagen im Anhang einzureichen:

Förderbaustein	Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung
Alle Förderbausteine (A-C)	<ul style="list-style-type: none">• Vollständig ausgefülltes Antragsformular• Kostenvoranschlag oder Kostenvoranschläge für die zur Förderung beantragte Maßnahme, Schätzungen oder Puffer werden nicht berücksichtigt• Vollmacht bei Antragstellung durch Dritte, durch Vertreterinnen und Vertretern von Wohnungseigentumsgemeinschaften oder sonstigen Zusammenschlüssen von Eigentümerinnen und Eigentümern, siehe Vordruck im ServicePortal
Förderbaustein A und B Dämmung und Photovoltaik	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none">• Mindestens 2 digitale Fotos des Bauteils vor Maßnahmenumsetzung (bei Photovoltaik des Daches)
Förderbaustein C.1. Beratung zur Umsetzung nachbarschaftlicher Wärmenetze	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none">• Einfache Projektskizze mit Angabe der eingebundenen Gebäude und deren privaten Eigentümerinnen und Eigentümer, siehe Vordruck im ServicePortal
Förderbaustein C.4 Risikoabsicherung bei erster Bohrung für Geothermie	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none">• Nachweis über positive Bewertung der Unteren Wasserbehörde

Unvollständige Anträge werden bei der Vergabe der Fördermittel nicht berücksichtigt. Die gesamte Kommunikation wird digital über das ServicePortal abgewickelt.

Als Datum der Antragstellung wird der Zeitpunkt gewertet, zu dem die oben aufgeführten Unterlagen bei der Stadt Osnabrück vollständig vorliegen. Durch die Stadt nachgeforderte Informationen oder Unterlagen müssen innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Antragstellung bis zur Einreichung der nachgeforderten Informationen und Unterlagen ungültig. Als Datum der Antragstellung wird dann der Zeitpunkt gewertet, zu dem alle Informationen und Unterlagen bei der Stadt Osnabrück vollständig vorliegen. Sollte in der Zwischenzeit der Förderpotopf nicht mehr zur Verfügung stehen, kann kein Zuwendungsbescheid mehr erteilt werden.

Handelt es sich um eine Wohneigentumsgemeinschaft oder einen Zusammenschluss von Eigentümerinnen und Eigentümern, kann ein Antrag nur von der Gesamtheit der Eigentumsgemeinschaft

gestellt werden. Bei einem solchen Zusammenschluss von antragstellenden Personen ist eine Ansprechperson zu benennen, die rechtsverbindlich die Verantwortung für die Abwicklung des Vorhabens übernimmt. Eine entsprechende Vollmacht ist vorzulegen.

Das jeweils aktuelle Infoblatt zu den förderfähigen Kosten ist zu berücksichtigen (siehe Downloadbereich im ServicePortal).

8. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen ist erst nach Abschluss einer Maßnahme sowie bis spätestens drei Monate nach Ende des Maßnahmenzeitraums möglich. Dazu ist das Formular Auszahlungsanforderung in digitaler Form im ServicePortal mit den aufgeführten erforderlichen Unterlagen im Anhang einzureichen:

Förderbaustein	Erforderliche Unterlagen für die Auszahlung
Alle Förderbausteine	<ul style="list-style-type: none"> • Auszahlungsformular • Alle Schlussrechnungen in Kopie mit Kenntlichmachung der förderfähigen Positionen • Eine tabellarische Auflistung der Rechnungen oder Ausgaben als Anhang an das digitale Formular, siehe Formular Kostenaufstellung im ServicePortal
Förderbaustein A Dämmung	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Kenntlichmachung der Quadratmeter gedämmter Fläche in den Schlussrechnungen • Mindestens 2 digitale Fotos nach Umsetzung der Maßnahme
Förderbaustein B Photovoltaikanlagen	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 2 digitale Fotos nach Umsetzung der Maßnahme
Förderbausteine C.1. Beratung zur Umsetzung nachbarschaftlicher Wärmenetze	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsbericht mit vorgegebenen Inhalten (siehe Punkt 5. C. 1.)
Förderbausteine C.2. Heizlastberechnung bei geplantem Heizungstausch	Zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis der Heizlastberechnung

<p>Förderbausteine C.3. Energiesparen durch Hydraulischen Abgleich</p>	<p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergebnis des Hydraulischen Abgleichs
<p>Förderbaustein C.4. Risikoabsicherung bei erster Bohrung für Geothermie</p>	<p>Zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachweis über die erfolglose erste Bohrung • Mindestens ein digitales Foto, das den Bohrungsvorgang dokumentiert

Die gesamte Kommunikation wird digital über das ServicePortal abgewickelt. Bei nicht fristgerecht eingereichter Auszahlungsanforderung erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse.

Haben sich die Kosten gegenüber der im Antrag dargestellten Kosten verringert, wurde eine geringere Photovoltaikleistung beziehungsweise gedämmte Fläche umgesetzt, als bei der Antragstellung angegeben, oder sind die Voraussetzungen für die Bonusförderung nicht erfüllt, so reduziert sich der Förderbetrag entsprechend. Zuschüsse können nachträglich nicht erhöht werden.

Nach Auszahlung der Zuschüsse ist einer möglichen, mindestens 14 Tage im Voraus angekündigten Ortsbegehung durch die Stadt Osnabrück zuzustimmen.

9. Rechtliche Rahmenbedingungen

Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur bewilligt werden, sofern hierfür vorgesehene Haushaltsmittel der Stadt Osnabrück in entsprechender Höhe zur Verfügung stehen. Die Vergabe von Zuschüssen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt Osnabrück.

Rechtsnachfolge

Die antragstellende juristische oder natürliche Person muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf ihre Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Unabhängig davon haftet/haften er bzw. sie gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

Rückforderungsansprüche

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Osnabrück innerhalb eines Monats nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

EU-Beihilfen

Soweit Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sind, erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Kumulierung mit anderen Zuschussprogrammen

Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen nichtstädtischen Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil der antragstellenden Person(en) an den förderfähigen Kosten nach Abzug aller Zuschüsse mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.

Haftungsausschluss

Die Stadt Osnabrück haftet nicht für Schäden, die durch die energetische Sanierung entstehen könnten.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Osnabrück ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, insbesondere der statischen Belastbarkeit und Konformität mit Brandschutzvorschriften der Flächen, liegt bei der antragstellenden Person.

Verfahrensrichtlinien

Es gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Verfahrensrichtlinie der Stadt Osnabrück für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte.

Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Osnabrück am 01.07.2025 in Kraft und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2027. Änderungen in der Richtlinie sind möglich, wenn Anpassungen an Bundes- oder Landesförderungen erforderlich sind.